

Wappen und Fahne des Landkreises Bayreuth

Der Kreistag Bayreuth hat am 23.11.1973 die Annahme eines Wappens und die Führung einer Fahne beschlossen. Die Regierung von Oberfranken hat hierzu mit Schreiben vom 21.02.1974 ihre Zustimmung erteilt.

Die Wappenbeschreibung lautet:

„Unter einem Schildhaupt mit den bayerischen Rauten in Silber ein golden bewehrter roter Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln.“

Die Fahne zeigt zwei Streifen in der Farbenfolge Rot-Weiß; sie kann auch mit dem Landkreiswappen geführt werden.

Satzung über die Verwendung des Wappens des Landkreises Bayreuth

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 nachstehende Satzung über die Verwendung des Wappens des Landkreises Bayreuth:

§ 1

Grundsätzliches und Zuständigkeit

Dem Kreistag steht es frei, Grundsätze zur Führung des Wappens des Landkreises Bayreuth für sich und seine Mitglieder selbst zu regeln. Neben der Befugnis das Wappen des Landkreises Bayreuth selbst zu führen, ist der Kreistag auch berechtigt, Maßgaben zur Verwendung des Kreiswappens durch Dritte festzulegen.

§ 2

Darstellung des Kreiswappens

Der Landkreis Bayreuth führt ein Kreiswappen. Die Wappenbeschreibung lautet: „Unter einem Schildhaupt mit den bayerischen Rauten in Silber ein golden bewehrter roter Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln“. Ein Muster des Kreiswappens ist in der Anlage beigefügt.

§ 3

Nutzung des Kreiswappens durch die Verwaltung

Der Landrat, die Landkreisverwaltung (Landratsamt) sowie die Einrichtungen des Landkreises sowie die Zweckverbände, bei denen der Landkreis Mitglied ist, sind berechtigt, das Kreiswappen für ihre Aufgaben uneingeschränkt zu verwenden.

§ 4

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte

- (1) Jede Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der stets widerruflichen Genehmigung des Landkreises Bayreuth.
- (2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn
 - a) der Antragstellende einen besonderen Bezug zum Landkreis Bayreuth hat,

- b) der Antragstellende in seiner Person die notwendige Zuverlässigkeit besitzt, die wiederum Gewähr dafür gibt, dass das Ansehen des Landkreises durch die Nutzung des Antragstellers nicht gefährdet oder geschädigt wird,
 - c) die geplante Art und Weise sowie Form der Verwendung keine Gefährdung oder Schädigung des Ansehens des Landkreises zu befürchten ist,
 - d) durch die Art und Weise der geplanten Verwendung der Anschein einer amtlichen oder hoheitlichen Verwendung vermieden wird und
 - e) die geplante Verwendung ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgt.
- (3) Die Genehmigung wird auf max. 10 Jahre befristet. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.
 - (4) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
 - (5) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung erteilt.
 - (6) Auf Verlangen ist der Landkreisverwaltung ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.
 - (7) Mitgliedern des Kreistages, den Fraktionen und den Gruppierungen im Kreistag, Parteien, Wahlgemeinschaften, Wählergruppen und sonstigen politischen Vereinigungen wird eine Genehmigung zur Verwendung des Kreiswappens nicht erteilt.

§ 5

Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
- b) vom Kreiswappen ein solcher Gebrauch gemacht wird, dass das Ansehen des Landkreises Bayreuth darunter leidet,
- c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

§ 6

Gebühr

Für die Genehmigung der Nutzung des Kreiswappens werden keine Gebühren erhoben.

§ 7

In-, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verwendung des Wappens des Landkreises Bayreuth vom 19.08.1974 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung der Satzung vom 03.08.2001 außer Kraft.

Bayreuth, 12.4.2026


Wiedemann
Landrat